



WAS WILL DIE JUSTIZ-INITIATIVE?

Die Justiz-Initiative in Kürze: Argumentarium für die Debatten zwecks Beschlussfassung in National- sowie Ständerat

Die Justiz-Initiative fordert die Unabhängigkeit der Schweizer Bundesrichterinnen und Bundesrichter. Der Weg ins Richteramt soll künftig allen fähigen Kandidierenden offenstehen, statt an Parteizugehörigkeit geknüpft zu sein.

Welchen direkten Einfluss hat die Justiz-Initiative auf die politischen Parteien?

Das Schweizer System heute

Schweizer Bundesrichterinnen und Bundesrichter müssen heute Parteimitglieder sein. Andernfalls bleibt ihnen der Weg ins Richteramt, auch bei bester Befähigung, versperrt.

Wer heute in der Schweiz Bundesrichterin oder Bundesrichter ist, ist zwingend Mitglied in einer Partei. Das heisst, dass Kandidierende fürs höchste Richteramt entweder bereits Mitglied einer Partei sind oder extra einer Partei beitreten, um gewählt werden zu können. Nicht selten wechseln Kandidierende sogar ihre vermeintliche politische Gesinnung, indem sie die Partei wechseln, um einen Richterposten zu erlangen. Dass dies nicht nur eine theoretische Möglichkeit ist, sondern in der Praxis Gang und gäbe, zeigte sich zum Beispiel, allerdings auf kantonaler Ebene, im Januar 2021 – somit als jüngstes Beispiel – im Kanton Luzern. Dort wechselte Frau Carmen Widmer Blum (Tochter der Alt-Bundesrätin Widmer-Schlumpf) von der CVP zur glp, um in ein Richteramt auf Kantonebene zu gelangen – was ihr auch gelungen ist. Ähnlich verhielt es sich beim Bundesrichter Donzallaz, der von der Walliser CVP zur Walliser SVP übertrat, um auf diesem Weg Bundesrichter zu werden. Der SVP-Exponent Herr Freysinger empfahl ihm Herrn Blocher, der seine Partei beauftragte, ihn zum Bundesrichter zu machen. Zwingend ist die Schlussfolgerung, dass nicht die Interessen einer unabhängigen Justiz eine Rolle spielten, sondern rein parteipolitische Überlegungen.

Die Parteien lassen sich ihre Richterämter etwas kosten: Regelmässig sind wiederkehrende, jährliche Mandatssteuern fällig. Genau genommen verkaufen die Parteien Ämter, die ihnen nicht gehören, an aspirierende Bundesrichterinnen und Bundesrichter. Diese begehen als erstes, um das Amt zu erlangen, eine widerrechtliche Handlung, indem sie jemandem (ihrer Partei) faktisch im «Leasing-System» ein Amt abkaufen, das dem Verkäufer (der Partei) nicht gehört. Eigentlich ist dies eine Form der Hehlerei. Von Unabhängigkeit – und damit Grundlage für Gerechtigkeit – kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Diese Zustände sind für einen Rechtsstaat unhaltbar und einem Rechtsuchenden unzumutbar.

Das Schweizer System gemäss Justiz-Initiative

Die Justiz-Initiative setzt sich dafür ein, tatsächliche Gewaltentrennung zu verankern und die Verfassung dahingehend zu ändern, dass Bundesrichterinnen und Bundesrichter fortan unabhängig von den Parteien sind. Die Parteien stellen keine Richteramtskandidierende mehr. Stattdessen bewerben sich Juristinnen und Juristen bei einer Fachkommission und werden von dieser auf Eignung und Fähigkeiten hin beurteilt. Gibt es mehr für geeignet befundene Kandidierende als Posten, entscheidet das Los unter ihnen. Mehrfach zu kandidieren ist möglich.

Auch mit Annahme der Justiz-Initiative können Bundesrichterinnen und Bundesrichter noch Mitglied einer Partei sein. Aber – und dies ist der zentrale und gewichtige Unterschied – sie müssen es nicht. Es werden keine Mandatssteuern oder andere geldwerte Leistungen gestattet. Damit erfüllen wir den Grundsatz unserer Urväter, wie im Bundesbrief von 1291 verankert:

«Wir haben einhellig gelobt, dass wir in den Tälern keinen Richter anerkennen, der das Amt irgendwie um Geld oder Geldeswert erworben hat.»

Die Auswirkungen der Justiz-Initiative für das gesamte Volk

Die Justiz-Initiative wurde am 26. August 2019 mit 130'100 Unterschriften eingereicht und fordert, die Abhängigkeit der Bundesrichterinnen und Bundesrichter von den Parteien zu beenden und befähigten Kandidierenden, die keiner Partei angehören, die Möglichkeit einzuräumen, ebenfalls Bundesrichterin/Bundesrichter zu werden. Schon der Anschein der Abhängigkeit von politischen Parteien, der Exekutive und der Legislative, soll behoben werden, wie auch die effektiv bestehende Abhängigkeit durch das heute noch angewandte System. Der/die Rechtsuchende soll wieder Vertrauen in die Justiz haben können.

Durch die Anpassung einiger Bundesverfassungsartikel, vgl. Unterschriftenkarte, bewirkt die Justiz-Initiative bei Annahme:

1. Die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts werden im Losverfahren bestimmt. Das Losverfahren ist so auszugestalten, dass die Amtssprachen im Bundesgericht angemessen vertreten sind.
2. Die Zulassung zum Losverfahren richtet sich ausschliesslich nach objektiven Kriterien der fachlichen und persönlichen Eignung für das Amt als Richterin oder Richter des Bundesgerichts.
3. Über die Zulassung zum Losverfahren entscheidet eine Fachkommission.
4. Die Mitglieder der Fachkommission werden vom Bundesrat gewählt für eine einmalige Amtsdauer von 12 Jahren.
5. Sie sind in ihrer Tätigkeit von Behörden und politischen Organisationen unabhängig.
6. Die Amtsdauer der Richterinnen und Richter des Bundesgerichts endet 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters.
7. Die Vereinigte Bundesversammlung kann auf Antrag des Bundesrates mit einer Mehrheit der Stimmenden eine Richterin oder einen Richter des Bundesgerichts abberufen, wenn diese oder dieser
 - Amtspflichten schwer verletzt hat, oder
 - die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat
8. Ordentliche Richterinnen und Richter des Bundesgerichts, die bei Inkrafttreten der vorstehenden Artikel im Amt sind, können noch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden, im Amt bleiben.

Der Vergleich zwischen Heute und Morgen

	HEUTE – nach aktuellem System	MORGEN – mit Annahme der Justiz-Initiative
Partei-zugehörigkeit	Bundesrichterinnen und -richter müssen Mitglied sein in einer Partei. Sprich: Der Weg ins Richteramt ohne Parteibuch ist verschlossen.	Bundesrichterinnen und -richter können Mitglied sein in einer Partei. Sprich: Der Weg ins Richteramt ohne Parteibuch steht gleichberechtigt allen Befähigten offen.
Beitragszahlungen	Bundesrichterinnen und -richter zahlen Mandatsbeiträge an ihre Parteien.	Bundesrichterinnen und -richter zahlen keinerlei Beträge für die Erlangung oder Beibehaltung ihres Richteramts.
Gewaltenteilung	Die Justiz ist verlängerter Arm der Parteien und Verwaltung.	Die Justiz ist von Parteien und Verwaltung unabhängig.
Wiederwahl	Bundesrichterinnen und -richter müssen sich alle sechs Jahre einer Bestätigung ihrer Parteien mittels Wiederwahl stellen.	Bundesrichterinnen und -richter stellen sich keiner Wiederwahl. Sie können bis zu fünf Jahre über das gültige Rentenalter hinaus im Amt bleiben.
Amtsenthörung	Es besteht kein Amtsenthebungsverfahren. Bundesrichterinnen und -richter können nicht des Amtes enthoben werden, sondern unterliegen einer sie im Parteiinteresse disziplinierenden Wiederwahl.	Ein Amtsenthebungsverfahren ist unter definierten Bedingungen möglich. (Siehe oben/Pkt. 7)

	HEUTE – nach aktuellem System	MORGEN – mit Annahme der Justiz-Initiative
Gleichstellung	Politische Beziehungen und Netzwerke sind ausschlaggebend für den Schritt ins höchste Richteramt. Keine Chancengleichheit und keine Qualifikationskriterien.	Gleichstellung bzw. Chancengleichheit wird durch das Losverfahren ermöglicht, welches allen durch die Fachkommission Qualifizierten dieselben Chancen bietet und Gesichtsverluste vermeidet. (Siehe u.a. Literatur)

Die Justiz-Initiative in 8 Statements

Mit Annahme der Justiz-Initiative gilt:

1. Jede Person, die sich für geeignet erachtet, kann fürs Richteramt kandidieren.
2. Parteizugehörigkeit ist keine Pflicht und kein Kriterium im höchsten Richteramt bzw. auf dem Weg dorthin.
3. Bundesrichterinnen und -richter zahlen keiner Partei und keinem Gremium Geld und erbringen auch keine geldwerten Leistungen.
4. Keine Bundesrichterin und kein Bundesrichter muss sich während der Amtsdauer einer Wiederwahl stellen und damit auch keiner Wahlbehörde «gefallen» oder «gefällig sein».
5. Es gibt ein Amtsenthebungsverfahren für den Fall, dass eine Bundesrichterin oder ein Bundesrichter ihre/seine Amtspflichten schwer verletzt hat oder die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat, kurzweg, für Rechtsuchende nicht mehr zumutbar ist.
6. Keine Partei hat das Recht, eine Bundesrichterin oder einen Bundesrichter zu stellen, zu erzwingen oder zu beeinflussen.
7. Bundesrichterinnen und Bundesrichter sind als dritte Gewalt von Parteien, Verwaltung und Parlamenten unabhängig und nicht Teil der «Classe politique».
8. Der Rechtsuchende hat keinen systembedingten Grund mehr, von der Abhängigkeit der höchsten Richterinnen und Richter überzeugt zu sein. Auch kann er den Anschein der Abhängigkeit der höchsten Richterinnen und Richter nicht mehr von vorneherein glaubhaft machen.

Warum das Losverfahren

Bundesrichterinnen und Bundesrichter per Los bestimmen? Was im ersten Moment für die einen vielleicht überraschend tönt, hat eine lange, bewährte Historie und ist ein wissenschaftlich anerkanntes Vorgehen (engl.: random selection). Zudem gilt es zu beachten, dass das Losverfahren erst der letzte Schritt des Bewerbungsverganges ist:

Zunächst bewerben sich Anwärterinnen und Anwärter fürs Richteramt bei der Fachkommission – unabhängig von einer Parteizugehörigkeit. Ihre Kandidaturen und ihre fachliche und persönliche Eignung werden von einer unabhängigen Fachkommission geprüft. Die Fachkommission bestimmt die Befähigten für das Richteramt. Gibt es nun mehr für geeignet befundene Kandidierende als Posten, was die Regel sein dürfte, dann entscheidet das Los, wer von diesen von der Fachkommission als geeignet befundenen Kandidierenden Bundesrichterin bzw. Bundesrichter wird. Dies hat im Hinblick auf Gesichtsverlust von nicht ins Amt gelangenden Kandidierenden (welche mehrfach nun mehrfach kandidieren können), Chancengleichheit und Gleichstellung vielerlei Vorteile, wie die Wissenschaft zu diesem Thema belegt.

Zur Diskussion

Wo die Initiantinnen und Initianten Konzessionen machen würden und wo nicht

Die vorerwähnten Verfassungsartikel sind dergestalt abgefasst, dass sie dauerhaft beibehalten werden können. Präzisierungen sind auf Gesetzesebene zu regeln. Verordnungen sind im Rahmen der direkt betroffenen Personen mittels Justiz- und Polizeidepartement unter Beibezug der Richter-vereinigungen und Anwaltsverbänden usw. zu erarbeiten. Einzelheiten, wie z.B. die Erhöhung der Altersgrenze, Details zur Fachkommission usw. können allfällig in einem Gegenvorschlag, akzeptabel für die Initiantinnen und Initianten münden, nicht aber die unabhängige Fachkommission, das Losverfahren, die Amtsenthebungsmöglichkeit und die Dauerhaftigkeit des Richteramtes. Das Initiativkomitee, in Vertretung der 130'100 Unterschriften, ist bereit, aktiv und positiv mitzuwirken

Zur demokratischen Legitimation

Die Botschaft zur Volksinitiative zur «Bestimmung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter im Losverfahren (Justiz-Initiative)» vom 19. August 2020 kritisiert eine vermeintliche mangelnde demokratische Legitimation der Justiz-Initiative. Die angeführten Gründe sind fadenscheinig. Grundsätzlich ist festzuhalten: Wäre die demokratische Legitimation nicht gegeben, hätte die Lancierung der Justiz-Initiative durch die eidgenössischen Gremien gar nicht zugelassen werden dürfen. Die Initiative zuzulassen, um sie in der Folge mit der fadenscheinigen Begründung, sie hätte keine demokratische Legitimation «abzuschliessen», ist unredlich, eines Rechtsstaates unwürdig und zudem unrichtig. Bei Bedarf können zu diesem Thema vertiefte Artikel beigebracht werden, die die demokratische Legitimation der Justiz-Initiative untermauern.

Eine Schlussbemerkung

Alles, was die Initiantinnen und Initianten vorschlagen, ist in allen Teilen – verglichen mit dem Bestehenden – besser. Nur allfällig noch Besseres, kann man sich vorstellen.

Im Namen des Komitees der Justiz-Initiative: Adrian Gasser

Kontakt zum Initiativkomitee

130'100 Stimmberechtigte haben innert weniger als eines Jahres mit ihrer Unterschrift JA zu einer Abstimmung über die Justiz-Initiative gesagt.

Mehr Infos und Kontakt: www.justiz-initiative.ch

Weitere Infos und Stimmen zur Justiz-Initiative – Beilagen

Es würde den Rahmen dieses Argumentariums sprengen, die vielfältigen Abhandlungen zum Thema aufzuführen. Auf Wunsch stellen wir gerne weitere Artikel zu.

Folgende Artikel finden sich zur vertieften Information in der Beilage:

1. Unterschriftenkarte Justiz-Initiative (bzw. Initiativtext)
2. Johannes Ritter (2019): «Schweizer Richter am Gängelband der Politik» / FAZ vom 7. August 2019
3. Thomas Fuster (2020): «Chef werden per Zufall: Wäre die Wirtschaft besser dran, wenn die Führungskräfte per Losentscheid ausgewählt würden?» / NZZ vom 23.11.2020
4. Peter V. Kunz (2020): «Justizskandal(e) in der Schweiz?» / Tagblatt vom 13. Juli 2020
5. Paul Widmer (2020): «Per Los ausgewählte Richter sind unabhängiger» / NZZ am Sonntag, 11. Oktober 2020
6. Prof. Dr. Benjamin Schindler: Interview-Auszug zum Losverfahren / Schulthess
7. Johannes Ritter (2020): «Schweizer Systemversagen» / FAZ vom 11. August 2020
8. Thomas Isler (2020): «Das schmutzige Geheimnis der Schweizer Demokratie: Richter erkaufen sich ihr Amt» / NZZ am Sonntag vom 21. Juni 2020

Februar 2021